

INHALT:

Stellungnahme

des Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

zur

öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission
„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“
am 4. November 2022

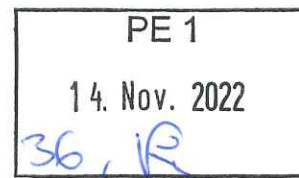
zum ersten Themencluster
„Gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen“
hierzu: K Drs. 8/9

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Enquete-Kommission
„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“
Herrn Christian Winter
Lennéstraße 1
19053 Schwerin



Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.1/II
Bearbeiter: Frau Ilse
Telefon: (03 85) 30 31-225
Email: ilse@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-11-09

Öffentliche Anhörung zum ersten Themenkomplex "Gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen"

Ihre Einladung vom 30. September 2022

Sehr geehrter Herr Winter,

ich bedanke mich noch einmal für die Einladung. Der Städte- und Gemeindetag wurde durch den Referenten Klaus-Michael Glaser vertreten. Ich bitte um Verständnis, dass die schriftlichen Ausführungen erst nach der Anhörung versandt werden konnten.

Persönliche Vorstellung:

Obwohl der Vertreter des Städte- und Gemeindetages bei der Anhörung der anwesenden Personen der Älteste war, weiß er wovon er spricht. Klaus-Michael Glaser ist mit 15 als Vertreter seiner Jugendorganisation in einen Gemeindejugendring gewählt worden, mit 16 hat er seine Schule in der Schülerkammer seines Bundeslandes vertreten, an der Hochschule war er im Studentenparlament bis zum Akademischen Senat tätig und mit 25 war er jüngster Ratsherr seines damaligen Landkreises. Diese Mitwirkung war damals möglich und ist heute erst recht möglich, da das Kommunalwahlalter in Mecklenburg-Vorpommern deutlich niedriger ist als damals in den 80-igern Jahren in den alten Bundesländern.

Zu den Fragen:

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages bezieht sich auf den kommunalen Bereich und speziell auf die rechtlichen Fragen im ersten Abschnitt. Darüber hinaus werden wir nur zu wenigen der 70 Fragen hier eine Antwort geben, weil Vertreter anderer Organisationen mehr betroffen und/oder kompetenter sind als der Städte- und Gemeindetag.

1. Wie ist „politische Beteiligung junger Menschen“ definiert?

Hier gibt es keine Gesetzesdefinition. Wir halten Sie auch nicht für notwendig.

2. Welche Rechtsgrundlagen existieren für die politische Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat weitreichende Rechte für Einwohner und Bürger in den §§ 13 ff. KV M-V festgelegt. Kinder und Jugendliche sind Einwohner. Teilweise haben sie damit dieselben Rechte wie ältere Einwohner, wobei diese Rechte in einigen kommunalpolitischen Instrumenten erst ab 14 Jahre gelten. Damit haben aber 14-jährige dieselben Rechte wie alle anderen Einwohner in der Gemeinde.

In § 14 Abs. 1 gilt das Petitionsrecht ohne Alterseinschränkung auch für Jugendliche und Kinder, ebenso wie die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Einrichtungen in § 14 Abs. 2. Kindern und Jugendlichen muss wie allen anderen Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 vom Bürgermeister über allgemein bedeutende Angelegenheiten berichtet werden, besonders bei wichtigen Planungen und Vorhaben. In § 17 können Jugendliche ab 14 in der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Fragen stellen oder Anregungen unterbreiten. Jugendliche ab 14 sind nach § 18 auch antragsberechtigt in einem Einwohnerantrag. Außerdem können Kinder und Jugendliche ohne Altersbeschränkung als sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschüssen der Gemeindevertretung nach § 36 Abs. 5 KV M-V mitwirken.

Mit dem 16. Lebensjahr erhalten Jugendliche das Wahlrecht und werden damit kommunalverfassungsrechtlich zu Bürgern. Damit können sie aktiv die Gemeindevertretung, den Bürgermeister, den Kreistag und den Landrat mitwählen und wirken nach § 20 auch bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mit. Das sind die gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse für Einwohner und Bürger und damit teilweise für Kinder und Jugendliche.

Im Rahmen der Organisationshoheit können die Städte, Gemeinden und Landkreise jetzt schon, ohne ein spezielles Mitwirkungsgesetz auch weitere Organisationen, Gremien und Instrumente zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen anbieten. Dies ist auch vielerorts geschehen. Die besonderen Beteiligungsmöglichkeiten in unserer größten Gemeinde, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Vertreterin des Stadtjugendrings der Anhörung eindrucksvoll vorgetragen.

3. Wie sind die Rechtsgrundlagen in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern generell zu bewerten?

Wir haben keinen Ländervergleich angestellt. Gemeindeordnungen anderer Bundesländer haben meist ähnliche Instrumente zur Mitwirkung geregelt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

4. Wie sind die Rechtsgrundlagen in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern hinsichtlich der Verbindlichkeit und des Umfangs der politischen Beteiligung junger Menschen zu bewerten?

Wenn wir vorgetragen haben, dass im Rahmen der Organisationshoheit in einigen Städten noch Gremien und Instrument existieren, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, heißt das natürlich im Umkehrschluss, dass in anderen Kommunen solche Gremien nicht vorhanden sind. Das liegt in der Regel daran, dass es in diesen Städten keine nennenswerten Initiativen gibt, um sich in solchen Jugendräten etc. zu organisieren. Angesichts der Suche vor Ort nach Ehrenamtlichen in Feuerwehren, Verbänden, Vereinen und auch in der Kommunalpolitik, bei der gerade die jüngere Generation händeringend gesucht wird, ist jeder Bürgermeister und jede Gemeinde- und Stadtvertretung gut beraten, wenn sie solche Initiativen vor Ort aufnehmen und den interessierten Kindern und Jugendlichen Mitwirkungsmöglichkeiten schaffen, die mit diesen auch vor Ort abgestimmt werden, so dass sie auf die örtliche Situation passen.

5. Welche Optionen bestehen zur konkreten Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die politische Beteiligung junger Menschen Mecklenburg-Vorpommern?

Bekanntlich wurde das Landtagswahlalter mit unserer ausdrücklichen Zustimmung inzwischen auf 16 Jahre herabgesetzt. Wir regen an, auch das passive Kommunalwahlrecht auf 16 zu senken. Die Mitwirkung in den tatsächlich entscheidenden Gremien in der Kommune ist doch die intensivste und effektivste Form der Mitgestaltung der Umwelt. Wir wundern uns immer, dass das passive Wahlrecht, das Recht, also in eine kommunale Vertretung gewählt zu werden und dort Verantwortung für die Mitbürger zu übernehmen, gar zu selten in den Forderungskatalogen zum Thema Mitwirkung aufgenommen wird. Für die sonstigen kommunalen Mitwirkungsgremien, die vielleicht durch ein Mitwirkungsgesetz für Jugendliche geschaffen werden, wird immer das Demokratieprinzip die Schranke sein, die dafür sorgt, dass die Letztverantwortung dann doch bei den gewählten Gemeindevertretern liegt. Das ist durch Verfassungsrecht (Artikel 28 Abs.1 GG) vorgegeben. Insoweit können alle Beratungen von Kindern und Jugendgremien immer nur Empfehlungen an die demokratisch gewählten Entscheider sein.

6. Welche Chancen birgt ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz?

Die Kommunen werden gezwungen, eine Organisationsform anzubieten und nach Interessenten dafür zu suchen. Das kann aber auch ein Risiko sein, wenn eben da wenig Resonanz kommt und damit die verbindliche Regelung im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz zu einer Formalie wird.

7. Welche Kriterien muss ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz erfüllen, um eine möglichst effektive Verbesserung der politischen Beteiligung junger Menschen zu ermöglichen?

Die Meinungsbildung der Jugendlichen sollte dann auch in die politischen Entscheidungsprozesse der Kommune einfließen. Das könnte durch die Kooptation eines Vorsitzenden eines Beteiligungsgremiums in den zuständigen Ausschuss der Gemeinde erfolgen, durch eine Behandlungspflicht von Vorlagen aus dem Beteiligungsprozess oder eventuell auch durch Antragsrechte im Ausschuss oder der Vertretung erfolgen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Ansonsten würde die Beteiligung an den eigentlichen Entscheidungsträgern vorbeilaufen.

9. Wie sollte ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz ausgestaltet sein? Welche Strukturen und rechtlichen Regelungen sollte eine Kinder- und Jugendbeteiligung umfassen?

Siehe Antwort zu 7.

10. Bedarf es perspektivisch (weiterer/aktualisierter) gesetzlicher Regelungen, um den jugendpolitischen Zielsetzungen zur Beteiligung von jungen Menschen zu genügen?

Nein

11. Welche Qualitäts- und welche Erfolgskriterien sind für die politische Beteiligung junger Menschen maßgeblich?

Die Beteiligung sollte effektiv sein und Erfolge, also umgesetzte Ideen, sollten sichtbar sein. Nach Max Weber ist Politik das Bohren dicker Bretter. Erfolgswördernd wäre, wenn die Bretter nicht zu dick wären.

12. Was sind wesentliche Faktoren, die die Mitwirkung junger Menschen fördern/begünstigen?

Die Beteiligung sollte in jugendgemäßen Formen und wenig formalistisch durchgeführt werden, damit der Faktor Spaß hinzukommt.

13. Welche Bedingungen fördern bzw. beschränken die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung?

Den jungen Menschen muss das Gefühl gegeben werden, mit ihren Anstrengungen und ihren Ideen auch wahrgenommen zu werden.

15. Welche personellen und materiellen Ressourcen sind für eine erfolgreiche politische Beteiligung junger Menschen notwendig?

Wenn die Beteiligung über den örtlichen Rahmen hinaus gehen soll, sollte die Mobilität ermöglicht werden durch ein entsprechendes ÖPNV-Angebot, durch Vergünstigungen im ÖPNV oder durch Fahrtkostenerstattung.

18. Wie kann Kinder- und Jugendbeteiligung in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern gelingen?

Siehe Antwort zu Nummer 15 und weiter durch eine digitale Teilnahme an Sitzungen.

20. Welche Gestaltungsformen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen haben sich in der Praxis bewährt?

Kinder- und Jugendbeiräte und Jugendparlamente sind bewährte Formen.

36. Welche Wege braucht es, um junge Menschen über Mitbestimmungsrechte aufzuklären?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Einen engagierten Sozialkundeunterricht und es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass in moderierten Formaten vor den Wahlen Kandidaten für politische Wahlen in die Schulen kommen dürfen, wobei hier auf die Chancengleichheit zu achten ist.

37. Ist durch das ehrenamtliche Engagement (z. B. im Sportverein, bei der Feuerwehr) von jungen Menschen automatisch ihre demokratische Teilhabe an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen sichergestellt?

Das ehrenamtliche Engagement dient dann der Sache, weniger der Demokratie. Es gibt aber Untersuchungen, die zeigen, dass Jugendliche die sich in einer Form ehrenamtlich engagieren, auch auf andere Möglichkeiten des Ehrenamtes ansprechbar sind. Insofern ist kann dieses ehrenamtliche Engagement einer Startrampe für weiteres politisches Engagement bedeuten.

43. Was braucht es im Lebensumfeld junger Menschen, damit sie direkt an demokratischen Prozessen und Entscheidungen beteiligt werden?

Hilfreich sind Vorreiter oder Motivatoren, die andere Jugendliche mitziehen. Dies können aber weder das Land noch die Kommunen und schon gar nicht neue Gesetze hervorbringen.

45. In welchen gesellschaftlichen Themenfeldern engagieren sich Jugendliche aktuell?

Hier ist natürlich der Umwelt- und Klimaschutz zu benennen.

48. Wie muss Jugendbeteiligung im ländlichen Raum gestaltet werden, um die jungen Menschen dort zu erreichen?

Hier ist das entscheidende die Information über Mitwirkungsmöglichkeiten. Das können Aushänge sein an Treffpunkten von jungen Leuten oder Gruppen in den Sozialen Medien. Man sollte die Jugendlichen da ansprechen, wo sie sich treffen.

62. Wie bewerten Sie die Möglichkeiten der digitalen Partizipation? Welchen Stellenwert hat sie vor allem im ländlichen Raum?

Die Möglichkeiten der digitalen Partizipation sind natürlich auch von der Breitbandversorgung abhängig. Als digitale Beteiligungsformate (siehe Frage 64) sind hier Videokonferenzen und Livestreams zu nennen. Diese Form der Partizipation ist erst einmal positiv. Wenn es darum geht, die Umwelt in der eigenen Gemeinde, im eigenen Landkreis zu verändern bedarf es dann aber der Instrumente, um von der digitalen Beteiligung zur Beteiligung in der Realität überzuwechseln.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass viele der vorstehenden Fragen sehr abstrakt waren und mitunter gedoppelt haben. Der Städte- und Gemeindetag ist sehr daran interessiert frühzeitig und vollständig in die Erarbeitung des Gesetzentwurfes zu einem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz einbezogen zu werden. Anhand der konkreten Formulierungen des Gesetzes kann dann auch bewertet werden, inwieweit sich diese in der Praxis bewähren könnten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle unser Referent Klaus-Michael Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@sgt-mv.de
Internet: www.sgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin